

# Insolvenzbekanntmachung

**Datum:** 11.03.2025  
**Gericht:** Amtsgericht Neubrandenburg  
**Betreff:** Sonstiges  
**Unternehmen:** Korff, Rüdiger

701 IN 708/19

In dem Insolvenzverfahren d.

[REDACTED], geboren am [REDACTED], [REDACTED]  
 Inhaber der [REDACTED] - Transporte e. K., [REDACTED]  
 Registergericht: Amtsgericht Neubrandenburg Register-Nr.: HRA 2168  
 - Schuldner -  
 Verfahrensbevollmächtigte:  
 Rechtsanwälte ETL [REDACTED]H Rechtsanwaltsgesellschaft,  
 [REDACTED], Gz.: 246/19

Beschluss:

Es erfolgt die schriftliche Schlussanhörung gemäß § 5 InsO hinsichtlich:

1. Erörterung der Schlussrechnung
2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis
3. Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung (mit Begründung und Glaubhaftmachung)
4. Abstimmung, ob der Treuhänder mit der Obliegenheitsüberwachung gemäß § 292 Abs. 2 InsO beauftragt werden soll
5. Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen
6. Entscheidung über den Antrag des Schuldners auf vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung nach vollständiger Berichtigung der Verfahrenskosten und Ablauf von 5 Jahren der Abtretungsfrist

Die Stimmabgabe und Einwendungen können schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bis zum 22.04.2025 bei dem Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 - 18, 17033 Neubrandenburg erhoben werden. Einwendungen sind glaubhaft zu machen.

Diese Schlussanhörung ersetzt den Schlusstermin.

Stellungnahmen und Anträge die nach dem oben genannten Zeitpunkt eingehen können als verspätet nicht mehr in die Entscheidung einbezogen werden.

Die Schlussanhörung dient gleichzeitig der Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Insolvenzverwalters und des Schuldners zur vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung.

In dem Verfahren sind Forderungen in einer Gesamthöhe von 3.491.044,13 Euro ggf. zuzüglich Forderungen in Höhe von 1.965,00 Euro für den Ausfall zu berücksichtigen, denen derzeit vor Kostenregulierung ein Massebestand von ca. 305.172,55 Euro gegenübersteht. Vom Massebestand sind gemäß § 54 InsO vorrangig die

Gerichtskosten für das Insolvenzverfahren, die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sowie gemäß § 55 InsO sonstige Masseverbindlichkeiten zu begleichen. Der Schlussverteilung wird zugestimmt.

Auf die Ausschlussfristen gemäß §§ 189, 190 und 206 InsO wird hingewiesen.

Die Vergütung des Insolvenzverwalters für seine Geschäftsführung wurde festgesetzt.

Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, erhalten über das Ergebnis der Forderungsprüfung keine Benachrichtigung.

Die Forderungsanmeldungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Das Schlussverzeichnis, die Schlussrechnung mit Belegen und der Vergütungsbeschluss liegen zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle aus.

Amtsgericht Neubrandenburg - Insolvenzgericht - 10.03.2025